

## Abschnitt VI

**Gebühren, Preise, Handelsspannen**

## §28

**Gebühren und Preise**

(1) Für die in dieser Anordnung enthaltenen Leistungen der Deutschen Post sind Gebühren gemäß Anlage zu entrichten.

(2) Die Abonnements- und Einzelverkaufspreise der Presseerzeugnisse sowie die Inkassozeiträume für das Abonnement werden in der Postzeitungsliste bekanntgemacht.

## §29

**Handelsspannen**

Die für den Pressevertrieb geltenden Handelsspannen und die Vergütung für Vertriebsmitarbeiter legt der Minister für Post- und Fernmeldewesen gemäß den preisrechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Organe des Verlagswesens fest.

## Abschnitt VII

**Materielle Verantwortlichkeit**

## §30

**Schadenersatzpflicht der Deutschen Post gegenüber den Abonnenten und den Käufern von Presseerzeugnissen im Einzelverkauf**

(1) Die Deutsche Post ist gemäß § 28 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn Presseerzeugnisse nicht oder im wertlosen Zustand geliefert wurden. Als wertlos gilt ein Presseerzeugnis, wenn es nach der äußeren Beschaffenheit oder seiner Lesbarkeit nicht verwendbar ist.

(2) Der Anspruch auf Nachlieferung, Ersatzlieferung oder Erstattung des Einzelverkaufspreises soll unverzüglich, im Falle der Nichtlieferung unverzüglich nach Lieferung der folgenden Nummer,

- a) beim zuständigen Postzeitungsvertrieb oder
- b) beim Versand der Presseerzeugnisse ins Ausland beim Zeitungsvertriebsamt der Deutschen Post

geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Ersatzlieferung sowie auf Erstattung des Einzelverkaufspreises bei Rückgabe eines wertlosen Presseerzeugnisses kann auch bei allen Angebotsstellen der Deutschen Post, der Anspruch auf Ersatzlieferung auch beim Verlag, geltend gemacht werden.

(3) Die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post ist ausgeschlossen, wenn

- a) beim Versand ins Ausland das Presseerzeugnis während der Beförderung verlorengegangen ist,
- b) der Abonnent seinen Aufenthaltsort wechselt, ohne die Deutsche Post zu unterrichten, und die Deutsche Post dadurch ihre Lieferverpflichtung nicht erfüllen kann oder
- c) ein zur Aushändigung am Schalter bzw. bei der Verkaufsstelle bereitgehaltenes Presseerzeugnis nicht innerhalb der Lagerfrist abgeholt wird.

## Abschnitt VIII

**Verlagsstückverfahren**

## §31

(1) Zwischen der Deutschen Post und den Verlagen kann die Durchführung des Versands von Adressiererzeugnissen an einzelne Empfänger vereinbart werden, wenn mindestens 10 Stück versandt werden sollen. Die Deutsche Post schließt auch Vereinbarungen über den Versand anderer fortlaufend

erscheinender Druckerzeugnisse ab, wenn mindestens 5 000 Stück versandt werden sollen.

(2) Die für das Verlagsstückverfahren notwendigen Unterlagen sind der Deutschen Post zu übergeben.

(3) Für Verlagsstücke hat der Verlag Gebühren gemäß Anlage Ziffern 7 und 8 zu entrichten.

## Abschnitt IX

**Schlußbestimmungen**

## §32

**Beschwerde, Rechtsmittelverfahren**

(1) Gegen die Festsetzung der gemäß Anlage berechneten Gebühren ist das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen. Das Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

(2) Entscheidungen über die Zulassung importierter Presseerzeugnisse zum Vertrieb und über die Genehmigung des Eigen Vertriebs sind endgültig und unterliegen nicht dem Rechtsmittel der Beschwerde.

## §33

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Anlage**

zu § 28 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Gebühren im Postzeitungsvertrieb**

| Nr. | Gegenstand  | Postzeitungs-<br>Vertriebs- M<br>Anordnung<br>§ Abs. | Gebühr  |
|-----|---|--|---|
| 1   | Fremdbeilagen<br>je 1 000 Stüde<br>— 25 g je Stück<br>— für jede weiteren<br>25 g   | 11 1   | 15,-<br>15,—                                  |
| 2   | Beilegen von Ver-<br>lagsbeilagen<br>je 1 000 Stück für<br>— die erste Beilage<br>in der Woche<br>— jede weitere Bei-<br>lage zu demselben<br>Presseerzeugnis<br>in der Woche | 11 2   | 2,50<br>5,—                                   |
| 3   | Mitteilen von An-<br>schriften<br>je Anschrift  | 12 1   | —,10  |
| 4   | Bearbeitung von<br>Abonnements beim<br>Versand an Empfän-<br>ger im Ausland<br>je Abonnement  | 15 4   | 15 % des Abonne-<br>mentspreises <sup>1</sup> |

<sup>1</sup> Diese Gebühr gilt für Bürger, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften, werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende, selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Die für die anderen Abonnenten geltende Gebühr wird diesen direkt von der Deutschen Post mitgeteilt.